



Landesarchiv NRW, Schifferstraße 30, 47059 Duisburg

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-
Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2004**

A12

22.08.2014

Aktenzeichen P-2.4.4.0-002/14
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0203 / 98721-200
Telefax 0203 / 98721-111
frank.bischoff@lav.nrw.de

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Archivgesetzes
Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 16/5774**

Ihr Schreiben v. 15.07.2014, GZ I.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

aus Sicht des Landesarchivs NRW hat sich die seit 2010 geltende Fassung des Archivgesetzes bewährt. Seine klare Struktur und Übersichtlichkeit haben die Anwendbarkeit des Gesetzes gegenüber seiner alten Fassung aus dem Jahr 1989 erheblich erleichtert. Die eindeutigen Begriffsbestimmungen des Gesetzes sind nicht nur für die Arbeit der Archive, sondern auch in der archivfachlichen Diskussion hilfreich.

Als tragfähig haben sich die Änderungen des Gesetzes erwiesen, mit denen den tiefgreifenden Veränderungen Rechnung getragen wurde, die sich für die Arbeit der Archive durch den zunehmenden Einsatz elektronischer Systeme in den anbieterpflichtigen Stellen ergeben haben.

Einige der im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehenen Änderungen sind, sofern sie nicht nur redaktioneller Art sind, sehr zu begrü-

Der Präsident

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schifferstraße 30
Besuchereingang:
Schifferstraße 30a
(Hafenseite)
47059 Duisburg
Telefon 0203 98721-0
Telefax 0203 98721-111
poststelle@lav.nrw.de
www.lav.nrw.de
Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinie 901
(in Richtung Duisburg
Obermarxloh) bis Haltestelle
„Scharnhorststraße“
Fußweg vom Hauptbahnhof:
ca. 20 Minuten

**Sitz des Landesarchivs
Nordrhein-Westfalen:
Duisburg**

ßen. Das gilt vor allem für die erweiterten Möglichkeiten der Serviceleistung des Landesarchivs im Rahmen der elektronischen Archivierung in § 3 und die Ausweitung der analogen Anwendungsmöglichkeiten der Bestimmungen für das Landesarchiv auf kommunale Archive in § 10.

Zwei Änderungsvorschläge, die bereits wiederholt von Seiten des Landesarchivs gemacht wurden, fanden in dem Gesetzentwurf jedoch keine Berücksichtigung. Der erste betrifft die Bestimmung zur Archivierung unzulässig gespeicherter Unterlagen,

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW.

Das Landesarchiv und der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e.V. (VdA) haben sich bereits im Gesetzgebungsverfahren 2010 in ihren Stellungnahmen dagegen ausgesprochen, dass unzulässig gespeicherte Daten durch das Archivgesetz von der Anbietungs- und Übergabepflicht ausgenommen werden.

Diese Regelung kann zur Folge haben, dass Unterlagen trotz einer evtl. hohen Archivwürdigkeit nicht zur Anbietung an Archive gelangen und vernichtet werden müssen.

Die Vernichtung dieser Daten ist für die historische Forschung ein Verlust. Weitaus schwerwiegender können ihre Folgen aber für die Durchsetzung berechtigter Interessen Betroffener sein.

In der Zeit des Nationalsozialismus und in der DDR wurden in großem Umfang unzulässiger Weise Daten gespeichert. Eindeutig kommt ihnen neben historischer auch rechtliche Bedeutung zu, insbesondere dann, wenn es um die Ermittlung der Hintergründe begangenen oder erlittenen Unrechts geht. Das prominenteste Beispiel für massenhaft zu Unrecht erhobene und gespeicherte Daten sind die so genannten „Stasi-Unterlagen“. Für die Aufklärung staatlichen Unrechts sind sie unverzichtbar – für die Überführung der Täter und die Rehabilitierung der Op-

fer gleichermaßen. Ohne ihre Kenntnis ließen sich die wahren Hintergründe von Verurteilungen, Verfolgungen oder Diskriminierungen nicht mehr oder nur noch unvollständig rekonstruieren. Daher war und ist die Archivierung dieser Informationen erforderlich. Diese setzt aber wiederum eine Anbietungspflicht für unzulässiger Weise gespeicherte Daten an Archive voraus.

In einem Staat wie der Bundesrepublik ist eine systematische unzulässige Speicherung von Daten in diesem Ausmaß schwer vorstellbar. Doch können auch in einem Rechtsstaat von staatlicher Seite oder in staatlichem Auftrag unzulässig gespeicherte Daten große historische und rechtliche Bedeutung haben. Ein Beispiel aus den Vereinigten Staaten von Amerika sind die „Nixon White House Tapes“ der Watergate-Affäre – bei ihnen handelt es sich um unzulässig in einem Rechtsstaat gesammelte Informationen.

Unabhängig vom politischen System ist daher festzustellen:

Sind unrechtmäßig gespeicherte Daten Grundlage staatlichen Handelns, so lässt sich die Unrechtmäßigkeit dieses Handelns nur bei Kenntnis dieser Daten zweifelsfrei belegen.

Daher sind gerade unrechtmäßig gespeicherte Unterlagen oftmals besonders archivwürdig, und ihre Archivierung stellt ein Kontrollelement im demokratischen System dar.

Die Archivierung unzulässig erhobener Daten bedarf allerdings einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage, da sie einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen darstellt. Zudem muss im Zuge der Archivierung die Unrechtmäßigkeit der Erhebung bzw. Speicherung der Informationen transparent gehalten werden. Der Schutz personenbezogener Daten ist durch die bereits geltenden Schutzfristen und -bestimmungen des Archivgesetzes in besonderem Maße gewährleistet.

So lassen auch die beiden jüngsten deutschen Archivgesetze die Archivierung unzulässig gespeicherter Daten zu:

Gem. § 8 Abs. 2 des Archivgesetzes des Landes Hessen besteht eine Anbietungspflicht für „Unterlagen, die ... aufgrund besonderer Rechtsvorschriften hätten gelöscht oder vernichtet werden müssen“.

Noch deutlicher ist die Bestimmung im sächsischen Archivgesetz. § 5 Abs. 2 SächsArchivG bestimmt:

„Soweit Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt, erstreckt sich die Anbietungspflicht auch auf Unterlagen, die dem Datenschutz oder dem Geheimschutz unterliegen, sowie auf Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, welche nach Bundes- oder Landesrecht gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssten oder könnten. Soweit die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dieses besonders zu kennzeichnen.“

Aus archivfachlicher Sicht erscheint eine solche Lösung sinnvoll. In Anlehnung an die Bestimmung des Sächsischen Archivgesetzes und eines 2006 veröffentlichten Entwurfs für ein Archivgesetz des Bundes (als Teil des Gesamtprojektes der Autoren – Friedrich Schoch, Michael Kloepfer und Hansjürgen Garstka – für ein Informationsgesetzbuch des Bundes) schlägt das Landesarchiv folgende Formulierung für **§ 4 Abs. 2 Nr. 1** vor:

„[...] personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder gelöscht werden könnten. Sofern die Speicherung der Daten unzulässig war, ist dies besonders zu kennzeichnen.“

Der zweite Änderungsvorschlag des Landesarchivs betrifft

§ 7 Abs. 7 ArchivG NRW.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung dieser Bestimmung ist redaktioneller Art und zu begrüßen, weil sie der Klarstellung dient.

Allerdings wird durch diese Bestimmung auch nach der beabsichtigten Änderung die Handlungsfreiheit des Landesarchivs im Umgang mit Archivalien erheblich und ohne erkennbaren Grund eingeschränkt.

Anlass für die gesetzliche Regelung war ursprünglich eine Vereinbarung mit Yad Vashem in Jerusalem über die Weitergabe von Reproduktionen von Archivgut aus dem Landesarchiv NRW. Da dieses Archivgut zum Teil noch Schutzfristen unterliegt, bestand 2010 Einigkeit zwischen allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, dass die Weitergabe von Reproduktionen *vor* Ablauf der Schutzfristen nur nach vorheriger eingehender fachlicher Prüfung erfolgen darf. Dem wurde Rechnung getragen durch die Verpflichtung des Landesarchivs, vor einer Entscheidung über die Weitergabe

- die Genehmigung der für das Archivwesen zuständigen obersten Landesbehörde einzuholen (§ 7 Abs. 7 Satz 4) und zusätzlich
- bei Übermittlung ins Ausland die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu hören (§ 7 Abs. 7 Sätze 5 bis 7).

Genehmigungserfordernis und Anhörungspflicht gelten gem. § 7 Abs. 7 Satz 4 gleichermaßen vor wie nach Ablauf der Schutzfristen.

Vor Ablauf der Schutzfristen, in Fällen des § 7 Abs. 7 Satz 2, ist und bleibt diese Regelung sachgerecht und sinnvoll.

***Nach* Ablauf der Schutzfristen greift sie allerdings ins Leere, also in Fällen des § 7 Abs. 7 Satz 1, denn Archivgut, das keinen Schutzfristen des Archivgesetzes mehr unterliegt, ist für jedermann frei zugänglich.** Es kann von jedermann eingesehen, genutzt, von den Archiven analog, digital und im Internet und somit für jedermann frei zugänglich *und reproduzierbar* zugänglich gemacht werden. Angesichts dieser Zugriffsmöglichkeiten kann jedermann selbst Reproduktionen dieser Archivalien anfertigen und dann auch weitergeben. Die Überlassung von Vervielfältigungen nicht Schutzfristen unterliegenden Archivguts an Drit-

te an die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 Sätze 4 bis 7 zu knüpfen, ändert daran nichts und ist daher überflüssig. Sie verursacht allenfalls unnötigen Verwaltungsaufwand.

Zudem ist die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut, das keinen Schutzfristen unterliegt, an Dritte zur individuellen Nutzung im europäischen Archivwesen allgemeine Praxis. Die Weitergabe erfolgt üblicherweise als analoge Kopie oder in digitaler Form.

Daher schlägt das Landesarchiv folgende Änderungen in **§ 7 Abs. 7** vor:

- a) In **Satz 4** werden die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „**nach Satz 2**“ ersetzt.
- b) In **Satz 5** werden nach dem Wort „Ausland“ die Wörter „**nach Satz 2**“ eingefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank M. Bischoff